

**Verwaltungsvorschriften
über die Anerkennung und Überwachung
der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit**

vom 15.September 2009

Stadt I C 222

Tel.: 90 25 - 16 57 oder 90 25 - 0, intern 925 - 1657

Aufgrund des § 6 Abs. 1 AZG wird bestimmt:

I. Allgemeines

1 - Die Anerkennung und Überwachung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit ist für Kleingärtnerorganisationen erforderlich, die als Zwischenpächter tätig sind oder die die Verwaltung einer Kleingartenanlage durchführen (§ 4 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes - BKleingG - vom 28.Februar 1983, BGBl. I S.210, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146)).

II. Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

2 - Eine Kleingärtnerorganisation ist auf ihren Antrag als gemeinnützig anzuerkennen, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 BKleingG erfüllt und der Verein schriftlich erklärt, dass er sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft.

3 - Der Verein erhält über die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit eine Urkunde. Die Anerkennung ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen.

III. Überwachung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

4 - Die anerkannten Kleingärtnerorganisationen unterliegen der Aufsicht der zuständigen Behörde. Die Aufsicht wird durch regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung wahrgenommen. Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung fortbestehen.

5 - Über ihre Tätigkeit hat die als gemeinnützig anerkannte Kleingärtnerorganisation jährlich der Anerkennungsbehörde zu berichten. Hierfür ist ein Formblatt nach dem Muster der *A n l a g e* zu verwenden. Den Zeitpunkt der Berichterstattung bestimmt die Anerkennungsbehörde, sie kann auch einen außerordentlichen Bericht fordern.

6 - Die Anerkennungsbehörde ist berechtigt,

- in die Unterlagen der als gemeinnützig anerkannten Organisation Einblick zu nehmen,
- Kassenprüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen
- Einzelvorgänge zum Gegenstand einer Nachprüfung zu machen.

7 - Die Prüfung muss mindestens alle 3 Jahre erfolgen.

IV. Widerruf der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

8 - Die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit kann gemäß § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) widerrufen werden. Ein Widerrufungsgrund im Sinne des § 49 Abs. 2 Nr.3 VwVfG liegt u.a. vor, wenn erhebliche Verstöße gegen Pflichten aus dem Prinzip kleingärtnerischer Gemeinnützigkeit festgestellt werden, die nicht anders behoben werden können, insbesondere wenn die finanzielle Verwaltungsführung nicht mit dem Prinzip der Selbstlosigkeit zu vereinbaren ist.

V. Schlussvorschriften

9 - Die Aufsicht über die Kleingärtnerorganisation, die vor In-Kraft-Treten des BKleingG als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannt wurden, ist nach dieser Vorschrift zu führen.

10 - Diese Verwaltungsvorschriften treten am 01.Januar 2010 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31.Dezember 2019 außer Kraft.

Anlage

Prüfungsbericht nach § 2 Bundeskleingartengesetz

Berichtszeitraum

Kleingärtnerorganisation

1. Im Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht
- Geschäftsnummer/Datum
- Wurden Satzungsänderungen vorgenommen (wenn ja, bitte Text der Satzungsänderung beifügen)
- Änderung wurde eingetragen beim Amtsgericht
- Geschäftsnummer/Datum

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören folgende Mitglieder an:
- 1.Vorsitzender
- 2.Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer
- Hat sich im Berichtszeitraum die Zusammensetzung geändert?
- Wenn ja, welche Änderungen haben sich ergeben?
- Veränderungen sind im Vereinsregister eingetragen
- Geschäftsnummer/Datum
- angemeldet
- nicht eingetragen

3. Statistik der Mitgliederbewegung
- Stand am Mitglieder
- Abgänge im Berichtszeitraum Mitglieder
- Neuzugänge im Berichtszeitraum Mitglieder

4. Führung der Kassengeschäfte (Angaben in EURO)

Geschäftsjahr			
Gesamtbetrag der Einnahmen			

Aufgliederung der Einnahmen			
- Anteil des Pachtzinses, der zur Unterhaltung der Kleingartenanlagen bei der Kleingärtnerorganisation verbleibt			
- Zinsen für den Pachtzinsanteil, der zur Unterhaltung der Kleingartenanlagen bei der Kleingärtnerorganisation verbleibt			
- Mitgliedsbeiträge			
- Spenden			
- öffentliche Zuschüsse			
- Aufnahmebeitrag			
- Umlagen			
- aus Verwaltungstätigkeit			
- aus Veranstaltungen			
- Erträge aus Vereinsvermögen			
- sonstige Einnahmen			
(bitte Art der Einnahmen benennen)			

Gesamtbetrag der Ausgaben			
---------------------------	--	--	--

Aufgliederung der Ausgaben			
- Personalkosten			
- Aufwandsentschädigung für Vorstandmitglieder			
- Verwaltungskosten (Kosten des Bürobetriebes)			

- Unterhaltung und Pflege der Anlagen
- für Veranstaltungen
(bitte Art der Veranstaltung benennen)
- Fortbildungsmaßnahmen
- sonstige Ausgaben
(bitte Art der Ausgaben benennen)

5. Pachtverträge

5.1. Im Berichtszeitraum wurden folgende Neuverpachtungen vorgenommen:

Name der Unterpächterin/des Unterpächters

Kleingartenanlage, Parz.-Nr.

5.2. Wurde bei der Verpachtung die Reihenfolge der Bewerbung eingehalten? (bitte Bewerberliste beifügen)

Wenn nein - in welchen Fällen und mit welcher Begründung ?

5.3. Wie viel Kleingärten werden zur Zeit nicht genutzt ?

5.4. Übersicht über Kündigungen von Kleingärten gemäß § 8 und § 9 Abs. 1 BKleingG:

6. Tätigkeiten des Vereins zur Förderung des Kleingartenwesens:

7. Als Pachtzins wird von den Unterpächtern nur der vertraglich vereinbarte Pachtzins ohne Pachtzuschläge erhoben.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert. Die Unterlagen können auf Anforderung der Anerkennungsbehörde jederzeit vorgelegt werden. Uns ist bekannt, dass falsche Angaben die Anerkennungsbehörde berechtigen, die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit zu entziehen.

....., den

.....
1.Vorsitzender

.....
1.Kassierer